



**II-1412 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

Bundesminister für Gesundheit  
und öffentlicher Dienst  
**DR. FRANZ LÖSCHNAK**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1  
Tel. (0222) 66 15/0  
DVR: 0000019

14. Juli 1987

Z1. 353.260/54-I/6/87

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Leopold GRATZ

Parlament  
1017 W i e n

471 IAB

1987 -07- 16  
zu 474 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Dillersberger, Probst und Haupt haben am 22. Mai 1987 unter der Nr. 474/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Verletzung des Datenschutzgesetzes durch die Ärztekammer für Steiermark gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Werden Sie die Ärztekammer anhand dieses Falles über die entsprechenden Vorschriften des Datenschutzgesetzes so informieren, daß die Funktionäre dieser Kammern in gleichen oder ähnlich gelagerten Fällen wie der oben geschilderte sich nicht mehr auf Verbotsirrtum berufen können?
2. Werden Sie den Ärztekammern empfehlen, diese Ihre Informationen in Ärztezeitschriften zu veröffentlichen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Der zitierte Bescheid der Datenschutzkommision, GZ 120.075/17-DSK/86, wurde von der Ärztekammer für Steiermark beim Verfassungsgerichtshof angefochten. Das Verfahren ist derzeit noch anhängig. Vor der Abgabe allfälliger Empfehlungen an Ärztekammern ist jedenfalls die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes abzuwarten.

- 2 -

Im übrigen bezieht sich der zitierte Bescheid der Datenschutzkommission ausschließlich auf die Rechtslage, wie sie für die Ärztekammer Steiermark zum damaligen Zeitpunkt gegolten hat. Einer Erstreckung dieser Entscheidung auf andere Ärztekammern steht schon die dort unterschiedliche Rechtslage entgegen. Ferner wurde auch im Bereich der Ärztekammer Steiermark die Rechtslage durch eine Änderung der Beitrags- und Umlagenordnung umgeformt. Dadurch können aus der auf der alten Rechtslage gründenden Datenschutzkommission-Entscheidung nicht Empfehlungen für die Zukunft abgeleitet werden.

Zu Frage 1:

Durch die soeben im Parlament behandelte Ärztegesetznovelle wurden im Zusammenhang mit dem Bereich des Datenschutzes ausdrückliche gesetzliche Grundlagen für die Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten durch die Ärztekammern in das Ärztegesetz aufgenommen.

Ich werde daher diese Novelle zum Anlaß nehmen, um die Ärztekammern über die sich aus dem Ärztegesetz im Zusammenhang mit Fragen des Datenschutzes ergebende Rechtslage in Kenntnis zu setzen.

Zu Frage 2:

Im Zuge der in Beantwortung zu Frage 1 geschilderten weiteren Vorgangsweise wird auch eine allfällige Veröffentlichung in medizinischen Fachzeitschriften zu erwägen sein, doch kommt mir dabei keine Einflußnahme zu.

Frau (Se)